

Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Vereinstätigkeit
- § 3 Eintragung in das Vereinsregister
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Eintritt der Mitglieder
- § 6 Austritt der Mitglieder
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Streichung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 der erweiterte Vorstand
- § 13 der Clubausschuss
- § 14 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Form der Berufung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Gegenstand der Beschlussfassung
- § 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- § 20 Inkrafttreten und allgemeine Zugänglichkeit der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

Der Skiclub Dorfen (e.V.) – SCD – mit Sitz in Dorfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SCD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der SCD wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dorfen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Für den Fall, dass die Stadt Dorfen ablehnt, fällt das Vermögen an den Bayerischen Skiverband (BSV).

Das Geschäftsjahr schließt am 31. Mai jeden Jahres. Diese Regelung betrifft nicht den steuertechnischen Abrechnungszeitraum, der jeweils mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

§ 2

Zweck und Vereinstätigkeit

Zweck des Vereins ist es, den Sport, insbesondere den Skisport, zu fördern. Der SCD ist Mitglied des Bayerischen Skiverbandes (BSV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Skisport dienende Maßnahmen für die Vereinsjugend sowie durch das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport. Er bietet hierzu seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme an vom Verein organisierten Skikursen, Touren und Fahrten an und fördert die Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben und Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsveranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Mitglieder, die dem SCD langjährig angehören und sich für die Belange des Skisports und des SCD besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des SCD zu fördern sowie die Satzung des SCD und die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des SCD teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen und am Vereinsleben mitzuwirken. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des SCD nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen – soweit dieselben nachweisbar sind – zurückerhalten.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird 2 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand wirksam, wenn dieser dem Eintritt nicht widerspricht.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6

Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 4); ein Anspruch auf Erstattung von bereits entrichteten Beträgen besteht nicht, bereits fällige Beträge, die noch nicht gezahlt sind, sind noch zu entrichten.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung des SCD
2. Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Clublebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Clubausschuss auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Clubausschusssitzung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Betroffene hat auch Anspruch, vom Clubausschuss persönlich gehört zu werden.

In leichten Fällen kann auch ein zeitlicher Ausschluss erfolgen, über den auf Antrag des Vorstandes ebenfalls der Clubausschuss entscheidet. Dem Betroffenen ist auch hier Gehör zu gewähren.

Gegen den Beschluss des Clubausschusses über einen endgültigen oder zeitlich begrenzten Ausschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Zustellung des Beschlusses – das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Einspruch gegen den Beschluss des Clubausschusses hat aufschiebende Wirkung.

Bei einem zeitlich begrenzten Ausschluss ruht die Mitgliedschaft während des Zeitraums, für den der Ausschluss ausgesprochen wurde und lebt nach Ablauf dieses Zeitraumes von selbst wieder auf. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes haben stets schriftlich zu erfolgen. Erfolgt der Ausschluss während des laufenden Geschäftsjahres, wird eine Erstattung des für das Geschäftsjahr angefallenen Beitrages nicht durchgeführt, auch bei einem zeitlichen Ausschluss besteht die Beitragspflicht fort.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8

Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung durch den 1. Kassier drei Monate mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungspflichten in dieser Zeit nicht nachgekommen ist. Die Mahnung, die mit eingeschriebenem Brief erfolgen soll, muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beitrag ist jeweils für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Clubausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

In den Organen können nur Vereinsmitglieder tätig werden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den SCD jeweils in Einzelvertretungsbefugnis. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, jedoch nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er hat die anderen Organe des Vereins satzungsgemäß einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Ausgaben, die der Vorstand im Rahmen der laufenden und üblichen Geschäfte tätigt (z.B. Ausbildungskosten, Fahrten, Verbandsbeiträge, Preise und Gerätschaften), bedürfen keiner Genehmigung. Ausgaben, die nicht in diesem Rahmen fallen, bedürfen

- wenn sie die Summe von 2.500, -- DM überschreiten, der Zustimmung des erweiterten Vorstandes,
- wenn sie die Summe von 5.000,-- DM überschreiten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem 1. Kassier
- dem 1. Schriftführer,
- den Abteilungsleitern
- und dem Ehrenvorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe und sonstiger Bestimmungen Sorge zu tragen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes sind die jeweiligen Stellvertreter (§ 13 der Satzung) zu laden.

Der erweiterte Vorstand ist vom Vorstand formlos unter Hinweis auf die ausstehenden Themen nach Bedarf einzuladen, mindestens jedoch zweimal jährlich, rechtzeitig vor der Herbst- und Frühjahrsversammlung.

§ 13

der Clubausschuss

Der Clubausschuss besteht aus

- dem erweiterten Vorstand,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 2. Kassier,
- den stellvertretenden Abteilungsleitern,
- dem Pressereferenten,
- dem Chronisten,
- den Gerätewarten
- und zwei Revisoren.

Der Clubausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und kann Beschlüsse zu den laufenden Geschäften fassen, die Vorstand und erweiterten Vorstand binden. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Alle Beschlüsse des Clubausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Clubausschuss kann Angelegenheiten, über die er beschließen soll, auch der Mitgliederversammlung vorlegen. Beschlüsse des Clubausschusses können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgehoben werden.

Der Clubausschuss ist vom Vorstand formlos unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu laden; die Ladung soll auf die beabsichtigte Tagesordnung hinweisen. Der Clubausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen, bei Bedarf ist er öfter einzuberufen. Ein Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn dies 5 Mitglieder des Clubausschusses beantragen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes beauftragt der Clubausschuss ein Clubmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 14

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, nach Möglichkeit im Mai vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- c) außerdem auf Beschluss des Clubausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks darauf anträgt, ferner bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

§ 15

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Mitgliederversammlungen, die aufgrund eines Beschlusses des Clubausschusses oder eines Antrages von einem Fünftel der Mitglieder erforderlich

sind, sind binnen eines Monats nach Beschlussfassung bzw. Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Geschäftsstelle und Bekanntmachung in der Ortspresse. Zur Wahrung der Fristen nach Satz 1 und 2 genügt der Anschlag an der Geschäftsstelle. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 16

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber auf jeden Fall spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 17

Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.

Zwei-Drittel Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel Mehrheit der Erschienenen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei-Viertel der Erschienenen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von Drei-Viertel aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 18

Gegenstand der Beschlussfassung

Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung mitgeteilten Punkten gefasst werden. Weitere Anträge zu den Mitgliederversammlungen sollen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Sie kommen wie andere Dringlichkeitsanträge nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit beschließt.

Neuwahlen des Clubausschusses sind in den Mitgliederversammlungen vor Ablauf eines jeden zweiten Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Clubausschuss bleibt jedoch bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen aller Erschienenen auf sich vereinigen. Kann keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erreichen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, vorzunehmen. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Clubausschusses ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kandidat die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

In der letzten Mitgliederversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) hat der Clubausschuss über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechnung zu legen. Die Kassenprüfer müssen bis zum Schluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Club Eigentum des SCD zum Stichtag 31.12 des vorausgegangenen Kalenderjahres auf die Richtigkeit prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfer ist schriftlich festzuhalten und von den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Die Kassenprüfer sind auch jederzeit berechtigt, im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen der Finanzen vorzunehmen.

§ 19

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20

Inkrafttreten und allgem. Zugänglichkeit der Satzung

Die neue Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister aufgrund des Versammlungsbeschlusses vom in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsicht für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle auf.